

Leitfaden zum

**Solactive Klimaschutz Kursindex
(Solactive Klimaschutz)**

Version 1.5 vom 21. Juni 2010

Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Entscheidungsgremien
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

- 4.1 Indexspezifische Definition
- 4.2 Weitere Definitionen

5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des Solactive Klimaschutz Kursindex dargelegt. Die Solactive AG werden sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des Solactive Klimaschutz Kursindex. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Gremium veranlasst. Der Solactive Klimaschutz Kursindex wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die Bezeichnung „Solactive“ ist urheberrechtlich geschützt.

1 Parameter des Index

Der Solactive Klimaschutz Kursindex (Solactive Klimaschutz) wird von der Solactive AG berechnet und verteilt. Er besteht aus ausgewählten Aktienindizes, die sich dem Thema Klimaschutz widmen.

Der Index wird jährlich angepasst und ist als Kursindex konstruiert.

Der Index wird in Euro berechnet.

1.1 Kürzel und ISIN

Der Solactive Klimaschutz wird mit der ISIN DE000A0SYVP4 verteilt; die WKN lautet A0SYVP. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <.SBOXKLIM> veröffentlicht.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 29.04.2008, auf 100 basiert.

1.3 Verteilung

Der Solactive Klimaschutz wird über die Kursvermarktung der Solactive AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den Solactive Klimaschutz über seine Informationssysteme verteilen / anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der Solactive Klimaschutz wird aus den Preisen der enthaltenen Indizes berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Preise von Indizes, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters umgerechnet. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der Solactive Klimaschutz wird von 09:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ alle 60 Sekunden verteilt. Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

Die enthaltenen Indizes werden zum Indexstart wie folgt gewichtet:

Solactive Alternative Energien: 50%
Solactive Nachhaltige Forstwirtschaft: 30%
Solactive Wasser: 20%

Bei der jährlichen Verkettung wird gegebenenfalls die prozentuale Gewichtung eines enthaltenen Index auf 60% gekappt bzw. auf 15% erhöht. Die Kappung bzw. Erhöhung wird zu den regulären Verkettungsterminen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Im Falle der Kappung bzw. Erhöhung der prozentualen Gewichtung eines oder mehrerer Indexbestandteile, wird die prozentuale Gewichtung der übrigen Indexbestandteile nach Entscheidung des gemeinsamen Komitees entsprechend korrigiert.

1.6 Entscheidungsgremien

Entscheidungen über die Zusammensetzung des Solactive Klimaschutz sowie notwendige Anpassungen des Regelwerks fällt ein Komitee, das aus Mitarbeitern der Solactive AG besteht (im Folgenden als „Klimaschutz-Komitee“ bezeichnet). Das Komitee entscheidet am Selektionstag über die zukünftige Zusammensetzung des Solactive Klimaschutz. Außerdem entscheidet das Komitee bei außerordentlichen Anlässen (Fusionen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3) über die zukünftige Zusammensetzung des Solactive Klimaschutz und die Umsetzung eventuell notwendiger Anpassungen.

Die Mitglieder des Komitees können jederzeit eine Änderung der Indexzusammensetzung oder des Leitfadens vorschlagen und dem Gremium zur Entscheidung vorlegen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite <http://www.solactive.com> und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Mit der Vorstellung des Index am 29.04.2008 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Solactive AG.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Zum Indexstart besteht der Solactive Klimaschutz aus folgenden drei Indizes:

- Solactive Alternative Energien (ISIN: DE000A0JZNU7)
- Solactive Nachhaltige Forstwirtschaft (ISIN: DE000A0SYVN9)
- Solactive Wasser (ISIN: DE000A0SYUE0)

Das Komitee kann an den Selektionstagen beschließen, weitere Indizes, die sich dem Thema Klimaschutz widmen, in den Solactive Klimaschutz aufzunehmen oder enthaltene Indizes aus dem Solactive Klimaschutz zu entfernen.

Der Solactive Klimaschutz wird jährlich, und zwar am Abend des dritten Freitags des Monats Februar angepasst. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird die Anpassung am davor liegenden Börsentag vorgenommen. Außerordentliche Anpassungen sind möglich.

2.2 Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung findet jährlich am Abend des dritten Freitags des Monats Februar statt. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird die Anpassung am davor liegenden Börsentag vorgenommen. Vor dem Anpassungstermin wird die Zusammensetzung des Solactive Klimaschutz überprüft (siehe 2.1) und eine entsprechende Entscheidung wird bekannt gegeben.

Die erstmalige Anpassung findet im Februar 2009 statt.

Die Solactive AG gibt Änderungen noch am Selektionstag und somit rechtzeitig vor der Verkettung bekannt.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Wird ein im Solactive Klimaschutz vertretener Index auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse zwischen zwei Anpassungsterminen herausgenommen, benennt das Gremium einen Nachfolger. Der Solactive Klimaschutz wird zum selben Tag angepasst. Die Solactive AG kündigt dies am Abend des Tages an, an dem die neue Zusammensetzung vom gemeinsamen Gremium festgelegt wurde.

3 Berechnung des Index

3.1 Indexformel

Der Solactive Klimaschutz ist ein Index, dessen Stand an einem Handelstag der Summe über alle Indexbestandteile der Produkte aus (a) dem Anteil des jeweiligen Indexbestandteils an diesem Handelstag und (b) dem Preis des jeweiligen Indexbestandteils an der jeweiligen Börse an diesem Handelstag entspricht.

Als Formel:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n x_{i,t} * p_{i,t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexbestandteils i am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexbestandteils i am Handelstag t

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

3.3 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörungsereignis") wird kein Index berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet die Solactive AG (der „Index-Berechner“) den täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Berechners für die Ermittlung des täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

4 Definitionen

4.1 Indexspezifische Definition

„**Klimaschutz**“ umfasst unter anderem die Bereiche Alternative Energie, Nachhaltige Forstwirtschaft und Wasser.

4.2 Weitere Definitionen

„**Indexbestandteile**“ sind diejenigen Indizes, die zu einem bestimmten Zeitpunkt im Solactive Klimaschutz enthalten sind (jeweils ein „**enthaltener Index**“, zusammen die „**enthaltenen Indizes**“).

„**Anteil des jeweiligen Indexbestandteils**“ ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, der Anteil oder der Bruchteil eines Anteils des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils. Er ermittelt sich aus dem Quotient der prozentualen Gewichtung eines Indexbestandteils multipliziert mit dem Stand des Index dividiert durch seinen Handelspreis.

„**Prozentuale Gewichtung**“ eines Indexbestandteils ist der Quotient aus seinem Handelspreis multipliziert mit seinem Anteil dividiert durch den Stand des Index.

„**Außergewöhnliche Ereignisse**“:

Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz
- die Einstellung der Berechnung und/oder Veröffentlichung eines Index
- die Änderung des Leitfadens eines Index

Der Handelspreis für diesen Indexbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Indexbestandteil verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Indexbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ für einen Indexbestandteil liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und der Indexbestandteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

„**Handelspreis**“ ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse für einen Indexbestandteil keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

„**Handelstag**“ ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

„**Index-Berechner**“ ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

„**Indexwährung**“ ist Euro.

„**Selektionstag**“ ist der Handelstag 5 Börsenhandelstage vor dem Verkettungstermin.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein "**Marktstörungsereignis**" liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen im Index enthaltenen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
 - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Auswahlpool oder eine im Auswahlpool enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
 - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine in einem Auswahlpoolindex enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
 - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Auswahlpool enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Auswahlpool enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf einen Auswahlpoolindex oder diese Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
 - (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,
 - (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt."**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Anhang

5.1 Kontakt-Daten

Auskünfte zum Solactive Klimaschutz Index

Solactive AG
Bettinastrasse 30
D-60325 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9760 955 - 00

indexing@solactive.de

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.